



Partner von  
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation  
von Rechtsanwälten

Oktober 2006

7. Jahrgang

# Mit RECHT

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei

## PROKSCH & PARTNER OEG

### INHALT



Wohnrechtsnovelle 2006	Seiten 4,5
Sicherstellung des Bauunternehmers	Seite 2
Domain hat auch Namensfunktion	Seite 3
Wird erben billiger?	Seite 6
Kostenvoranschläge	Seite 7
Dienstleistungsfreiheit	Seite 8

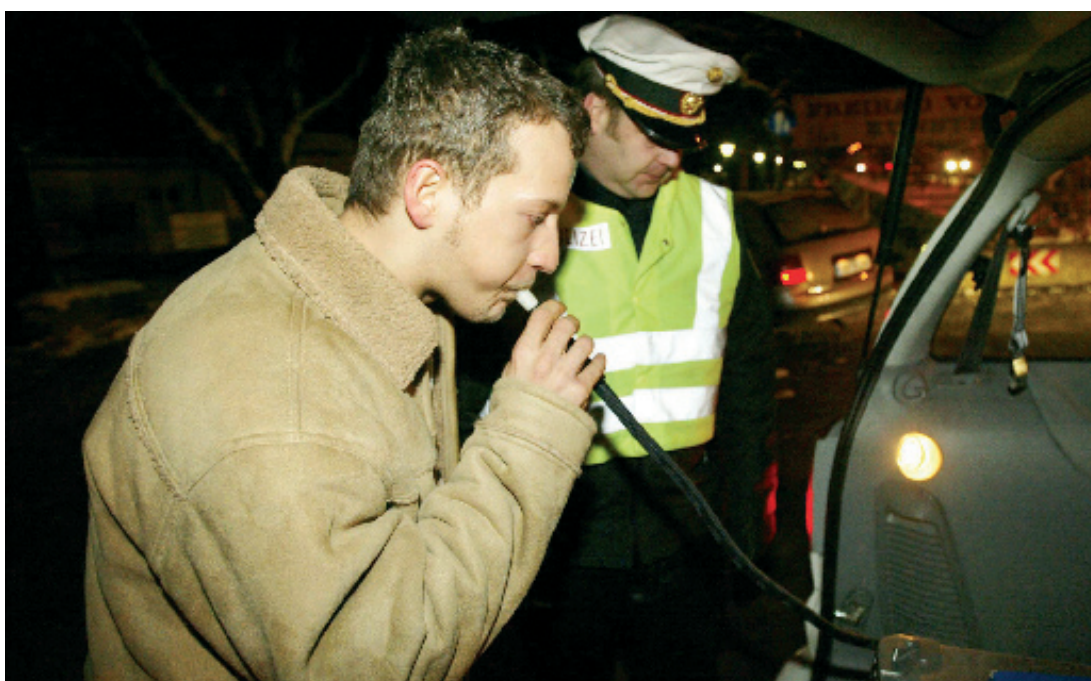
DR. RICHARD PROKSCH,  
DR. EDMUND ROEHLICH,  
MAG. STEPHAN VAS, LL. M.  
MAG. BIRGIT LINDER,  
DR. GEORG ALEXANDER NEGWER

1030 Wien,  
Am Heumarkt 9

iso 9001 zertifiziert

Tel 01/713 46 51  
Fax 01/713 84 35

E-Mail: proksch@eurojuris.at



Nicht nur auf der Straße ist es Polizisten erlaubt, einen Alkotest zu machen.

Foto: Neumayr

**ATEMLUFTPROBE** • darf auch in Wohnung nicht verweigert werden

## Alkotest auch zuhause

**D**ie eigene Wohnung schützt nicht vor einer Alko-Kontrolle.

Vereinzelt hört man immer wieder die Meinung, dass Polizisten Atemluftproben von Verdächtigen nicht verlangen dürfen, wenn sich diese Verdächtigen in ihrer Privatwohnung befinden. Diese Ansicht

stimmt leider nicht: Das Eindringen eines Polizisten selbst in eine Wohnung kann zwar rechtswidrig sein, es berechtigt jedoch den Verdächtigen trotzdem nicht, die Atemluftprobe zu verweigern. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11.8.2005 zur Geschäftszahl 2003/02/0170 klar zum Ausdruck gebracht. Der Beschuldigte, der für schuldig befunden worden war, sich geweigert zu haben, seine Atemluft auf Alkoholgehalt un-

tersuchen zu lassen, wandte in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Aufforderung zur Ablegung eines Alkomattestes ein, dies sei ihm von Organen der Straßenaufsicht nach „gewaltsamem Eindringen“ in sein Haus unter Verletzung des Hausrechts abverlangt worden. Diesem Argument folgte der Verwaltungsgerichtshof nicht. Selbst ein rechtswidriges Handeln der Organe des Sicherheitsdienstes berechtigt nicht zur Atemluftprobeverweigerung. ■

NEU AB JÄNNER 2007 • Sicherstellung des Bauunternehmers

## Muss der Werkbesteller nun ein Vorleistungsrisiko tragen?

**A**b 1. Jänner 2007 verpflichtet § 1170 b ABGB den Besteller einer Bauleistung, dem Unternehmer eine Sicherstellung für den noch ausstehenden Werklohn zu verschaffen.

Mit dieser Bestimmung soll in Anlehnung an die „Bauhandwerkersicherung“ des deutschen Rechts das Insolvenzrisiko im Baugewerbe vermindert werden. Die Sicherstellung beträgt bis zu 2/5 bei Verträgen, die innerhalb von drei Monaten zu erfüllen sind, sonst bis zu 1/5 des Entgelts. Kommt der Besteller der Sicherstellungspflicht nicht nach, kann der Unternehmer seine Leistung verweigern und den Vertrag aufheben.

Von der Sicherstellungspflicht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Verbraucher befreit. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts besteht nach Ansicht des Gesetzgebers kein Insolvenzrisiko, das eine solche Sicherstellung erfordern könnte. Die Ausnahmebestimmung für Verbraucher wird damit gerechtfertigt, als gerade

Verbraucher durch Bauvorhaben finanziell oftmals bis an die Grenze ihrer Belastbarkeit angespannt sind und ihnen eine zusätzliche Belastung durch Sicherstellungserfordernisse nicht zugemutet werden soll. Im Übrigen ist zu beachten, dass nicht nur der Bauherr gegenüber dem Generalunternehmer, sondern auch dieser gegenüber den Subunternehmern sicherstellungspflichtig ist.

### Recht auf Sicherheitsleistung

Das Recht auf Sicherheitsleistung bei Bauwerken soll zwingend sein, darauf kann nicht verzichtet werden. Das schließt freilich nicht aus, dass der Unternehmer von seinem Recht auf Verlangen einer Sicherstellung keinen Gebrauch macht. Auch ist es zulässig, eine andere geeignete, zumindest eine vergleichbare Rechtsposition verschaffende oder eine höhere als die gesetzliche Sicherstellung zu vereinbaren.

Das Gesetz sieht als Sicherstellung „Bargeld, Bareinlagen, Sparbücher, Bankgarantien, oder Versicherungen“ vor. Die Kosten der Sicherstellung hat der Unternehmer soweit zu tragen hat, als sie pro Jahr 2 Prozent der Sicherungssumme nicht übersteigen. Damit,

soll verhindert werden, dass eine Sicherstellung „mutwillig“ verlangt wird. Die Kostentragungspflicht des Unternehmers entfällt allerdings, wenn die Sicherheit nur mehr wegen unbegründeter Einwendungen des Bestellers gegen den Entgeltanspruch aufrechterhalten wird.

Die angeführten Sicherheiten – sieht man von Kreditversicherungen ab – führen de facto dazu, dass der Besteller das Druckmittel des Zurückbehaltungsrechtes (teilweise) verliert und damit ein Vorleistungsrisiko trägt. Das widerspricht der Grundregel, wonach das Entgelt grundsätzlich erst mit der Vollendung des Werkes fällig wird. Der Unternehmer bekommt eine Sicherheit, die er liquidieren kann, ohne dass geklärt ist, ob sein Anspruch auf den Werklohn überhaupt besteht.

Damit trägt der Besteller künftig – jedenfalls dann, wenn der Unternehmer die Sicherheit unredlicherweise realisiert – das Risiko der Insolvenz des Unternehmers. Die im Ministerialentwurf noch vorgesehene Gegensicherung des Bestellers für die vertragsgemäße Leistung des Unternehmers, mit welcher dieses Problem vermieden worden wäre, wurde nicht Gesetz. ■

**RECHTSANWÄLTE.AT** • gehört den Rechtsanwälten

## Domain hat auch Namensfunktion

In einer jüngsten Entscheidung zu Domain-Streitigkeiten sah sich der Oberste Gerichtshof mit der Frage konfrontiert, wer die Domain „Rechtsanwälte.at“ innehaben darf.

Die Standesvertretung der österreichischen Rechtsanwälte (Österreichischer Rechtsanwaltskammertag) war bereits Inhaber der Domain „Rechtsanwaelte.at“. Die Standardvertretung wollte sich nun auch die Um-lautdomain „Rechtsanwälte.at“ sichern: Dies ist in Österreich seit 31. März 2004 möglich. Ein deutscher Portalbetreiber war jedoch schneller und sicherte sich die Domain, wie eine Vielzahl von anderen Allgemeinbegriffen, als Domain zum Zwecke der Strukturierung der Suchergebnisse seiner Suchmaschine.

So gelangte man unter der Startseite der mit „Rechtsanwälte.at“ aufrufbaren Webseite zu weiterführenden Suchbegriffen „Rechtsanwalt“, „Rechtsanwalt Kärnten“, „Rechtsanwalt Polen“, etc. Die Standesvertretung sah sich darin in ihren Rechten verletzt und klagte den

deutschen Portalbetreiber bei Gericht.

Zu Recht, wie der Oberste Gerichtshof nun feststellte und den deutschen Portalbetreiber verurteilte, die Aufrechterhaltung der Registrierung der Internetdomain „Rechtsanwälte.at“ aufzugeben. Der Oberste Gerichtshof sah zwar weder ein wettbewerbswidriges noch irreführendes Verhalten des deutschen Portalbetreibers in der Verwendung der Domain „Rechtsanwälte.at“, da der deutsche Portalbetreiber weder

Jedoch hat eine Domain auch eine Namensfunktion. Die Domain „Rechtsanwaelte.at“ wird von der Allgemeinheit als Hinweis auf die Standesvertretung der österreichischen Rechtsanwälte verstanden, die die unter der Domain betriebenen Homepage auch als Kundmachungsorgan verwendet. Die Domain hat insoweit Unterscheidungskraft erlangt. Die Domain „Rechtsanwälte.at“, die in Bedeutung und Wortklang identisch ist, wird nun nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes von der Allgemeinheit auch der Standesvertretung der österreichischen Rechtsanwälte zugeordnet.

Der deutsche Portalbetreiber nutzt daher die für die Standesvertretung geschützte Bezeichnung, um, das Interesse auf das Suchportal und damit auf eine Aktivität zu lenken, mit der die Standesvertretung nichts zu tun hat. Dies ist unzulässig. Wer Allgemeinbegriffe als Domainnamen innehat und diese auch nutzt, kann daher bei entsprechendem Namensschutz trotz Gebrauchs dennoch gezwungen werden, die Aufrechterhaltung der Domain zu unterlassen. Interessanterweise konnte sich der Oberste Gerichtshof in dieser Entscheidung aber wiederum nicht dazu durchringen, den Beklagten zu einer Übertragung der Domain an die Standesvertretung zu verurteilen. ■



rechtsanwaelte.at wird auch als rechtsanwälte.at den österreichischen Rechtsanwälten gehören.

die österreichischen Rechtsanwälte behindern will noch die Allgemeinheit davon ausgeht, dass ein allfälliger Sinngehalt einer Domain („Rechtsanwälte“) in jedem Fall den Inhalt der mit der Domain aufrufbaren Webseite beschreibt. Auf der Startseite werde die Allgemeinheit mit einer jeden Zweifel ausschließenden Weise aufgeklärt.

## TIPP

## Schimmel- Pilz

Schimmelbildung in einer Wohnung stellt nur dann eine ernste Gefährdung für das Haus dar, wenn der Schimmel in das Mauerwerk (Putz) eingedrungen ist. Diesfalls ist der Vermieter zur Behebung verpflichtet. Ist der Schimmel allerdings nur oberflächlich und leicht entfernbar, so ist der Mieter dafür verantwortlich.

Entfernt jedoch der Mieter oberflächlichen Schimmel nicht und wächst sich dieser sukzessive zu einem erheblichen Schaden des Hauses aus, so ist zwar der Vermieter erhaltungspflichtig, kann den Schaden jedoch beim Mieter regressieren.

### WOHNRECHTSNOVELLE 2006 • Neue Erhaltungspflichten

# Fallen für Vermieter nun

**M**it 1. Oktober 2006 treten einige wichtige Änderungen im Mietrechtsgesetz und im Wohnungseigentumsgesetz in Kraft. Im folgenden wollen wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen darlegen.

**1. Änderungen im Mietrechtsgesetz:** Der Teilausnahmebereich vom Mietrechtsgesetz – das sind jene Mietverhältnisse, für die praktisch nur der Kündigungsschutz und die Bestimmungen über die Eintrittsrechte im Todesfall, nicht aber vor allem die Mietzinsobergrenzen gelten – wurde erweitert: zukünftig fallen auch Aufbauten auf und Zubauten an ein bestehendes Objekt unter die Teilausnahmen. Allerdings darf die Baubewilligung bei Aufbauten nicht vor dem 1. Jänner 2002 und bei Zubauten nicht vor dem 1. Oktober 2006 rechtskräftig erteilt worden sein. Für solche Auf- und Zubauten kann der Mietzins frei vereinbart werden. Für Zubauten entsteht also die besondere Situation, dass für den alten Teil des Mietobjektes (sofern dieses dem MRG zur Gänze unterliegt) nur der gesetzliche Höchstmietzins, für den Zubau jedoch ein frei vereinbarter Mietzins begehrt werden kann. Ist allerdings die Zubaufäche größer als die bisherige (Altbau-) Fläche, dann fällt bei Neuvermietung auch der Altbauteil in den Teilausnahmebereich des MRG und kann daher auch für den Altteil der Mietzins frei vereinbart werden.

Die Erhaltungspflichten des Vermieters wurden durch die Novelle erweitert. Bisher musste der Vermieter nur die allgemeinen Teile des Hauses erhalten, die einzelnen Mietgegenstände jedoch nur dann, wenn es sich um ernste Schäden des Hauses handelte.

Ab 1. Oktober erstreckt sich die Erhaltungspflicht auch auf die Beseitigung einer von einem Mietgegenstand ausgehenden Gesundheitsgefährdung, auch wenn diese keine ernste Gefahr für das Haus darstellt. Die Gefährdung muss allerdings erheblich sein – wobei ein objektiver Maßstab anzulegen ist – und es muss sich um eine wissenschaftlich erwiesene Gefährdung handeln (Handymasten fallen nach derzeitigem Wissensstand nicht darunter). Beispiele für erhebliche Gesundheitsgefährdungen sind

nung wieder frei zu bekommen. Die Novelle sieht nun vor, dass sich solche Verträge einmalig automatisch um drei Jahre verlängern: der Vermieter erhält also eine „zweite Chance“, das Vertragsverhältnis doch beenden zu können. Übersieht er allerdings auch diesen zweiten Endigungszeitpunkt, dann wandelt sich der Vertrag in einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen um.

Konnten bisher sämtliche Mietverträge, die dem MRG unterlagen, nur gerichtlich aufgekündigt werden, so sieht die Novelle nun vor, dass ab 1. Oktober nur noch der Vermieter gerichtlich kündigen muss, der Mieter kann die Kündigung auch schriftlich (ohne Gericht) herbeiführen. In jedem Fall muss die Kündigung so rechtzeitig zugestellt werden, dass sie vor Beginn der Kündigungs-

## Für Auf- und Zubauten kann der Mietzins frei vereinbart werden.

Bleirohre für Wasserleitungen, nicht geerdete Elektroleitungen oder Asbestbelastungen. Der Vermieter kann zu solchen Erhaltungsarbeiten allerdings nur gezwungen werden, wenn sich die Gesundheitsgefährdung nicht durch andere, den Hausbewohnern zumutbare Maßnahmen abwenden lässt.

Durch die Novelle wurde auch eine Falle für die Vermieter beseitigt: ein befristeter Mietvertrag, der vom Vermieter nach Ablauf der Vertragsdauer weder schriftlich verlängert noch aufgelöst wurde, wandelte sich bisher in einen unbefristeten Vertrag um, d.h., der Vermieter konnte den Mieter nur noch aus wichtigen Gründen kündigen, um die Woh-

frist beim Vertragspartner einlangt. Allerdings sieht die Novelle nun eine Erleichterung insofern vor, als eine Kündigung, die dem Vertragspartner erst nach Beginn der für den vorgesehenen Kündigungstermin einzuhaltenden Kündigungsfrist zugeht, nicht wirkungslos ist sondern ihre Wirkung erst für den ersten späteren Kündigungstermin, für den die Frist zu diesem Zeitpunkt noch offen ist, gilt.

Eine Neuregelung gibt es auch beim Investitionskostensatz: musste der Wohnungsmieter sein Begehren auf Ersatz von Investitionskosten bisher spätestens mit der Aufkündigung oder einer einvernehmlichen Auflösungsvereinbarung

# beseitigt

bekannt geben, so kann er dies nun auch noch innerhalb einer 14-tägigen Frist schriftlich nachholen. Entspricht das Begehren auf Investitionskostenersatz nicht der gesetzlichen Form (z.B. keine Schriftform, keine detaillierte Aufschlüsselung oder fehlende Rechnungen) so muss der Vermieter den Mieter zur Verbesserung auffordern.

Es empfiehlt sich daher jedenfalls, zukünftig in einvernehmliche Auflösungsvereinbarungen jedenfalls auch eine Regelung für die Investitionskosten des Mieters zu treffen: entweder ist der Ersatzbetrag oder ein Verzicht des Mieters ausdrücklich festzuhalten.

Weitere Änderungen der Novelle betreffen Seniorenwohnungen (hier gibt es kein Eintrittsrecht naher Angehöriger) und Kategorienmerkmale (fehlt bei Neubezug einer Wohnung ein Kategoriemerkmal, muss dies vom Mieter gerügt werden).

**2. Änderungen im Wohnungseigentumsgesetz:** Die Minderheitsrechte der Wohnungseigentümer wurden insofern erweitert, als die Auskunftspflicht des Verwalters nunmehr auch auf den Inhalt des Verwaltungsvertrages ausgedehnt wurden; weiters ist der Verwalter verpflichtet, bei schriftlichen Beschlussfassungen jedem Wohnungseigentümer Auskunft über das Stimmverhalten der übrigen Wohnungseigentümer zu geben.

Weiters können Wohnungseigentümer nun begehren, Schriftstücke an sie elektronisch zu übermitteln.

Der Verwalter ist weiters verpflichtet, sämtliche Gelder der Wohnungseigentumsgemeinschaft auf einem gesonderten,

für jeden Wohnungseigentümer einsehbares Konto (Eigen- oder Anderkonto) zu führen und demnach Fremdgelder streng von seinen Eigenmitteln getrennt zu verwalten.

Weitere Änderungen gibt es beim Recht der Eigentümerpartnerschaft, bei der Begründung von Wohnungseigentum an KFZ-Stellflächen und bei der Änderung der Nutzwerte.

Da die Regeln über die Erhaltungspflicht des Mietrechtsgesetzes auch für das Wohnungseigentum gelten, sind daher auch die Erhaltungspflichten der Wohnungseigentumsgemeinschaft um die Behebung der von einer einzelnen Wohnung ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung erweitert (siehe dazu die Änderungen zum MRG). ■

• **Wohnen neu: Ab 1. Oktober gilt ein neues Mietrechtsgesetz.**

Foto: F. Neumayr



**ERBSCHAFT VON LIEGENSCHAFTEN** • bald steuerfrei?**Wird erben billiger?**

**D**er Verfassungsgerichtshof prüft Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes hinsichtlich der Bewertung von Liegenschaften.

Eine Witwe aus Vorarlberg hat durch ihre Beschwerde gegen einen Erbschaftssteuerbescheid des Finanzamts den Verfassungsgerichtshof (VfGH) dazu bewogen, von Amts wegen ein Prüfungsverfahren betreffend die Verfassungsmäßigkeit des § 19 Abs. 2 und 3 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes einzuleiten.

Was war passiert?

Das Vermögen des Erblassers bestand nahezu ausschließlich aus land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken. Der Verkehrswert dieser Liegenschaften betrug ca. 3,5 Millionen Euro, der dreifache Einheitswert ca. 6.300,00 Euro.

Die Witwe machte gegen die testamentarischen Erben ihren Pflichtteilsanspruch geltend und erhielt aufgrund eines Übereinkommens mit diesen eine Ausgleichszahlung in Höhe von ca. 800.000,00 Euro in bar anstatt von Grundstücken. Das Finanzamt belastete diese Ausgleichszahlung mit Erbschaftssteuer ausgehend vom Nennwert und schrieb der Witwe Erbschaftssteuer in Höhe von ca. 87.000,00 Euro vor (anstatt von ca. 885 Euro bei Be-

messungsgrundlage dreifacher Einheitswert).

Kern ihrer dagegen erhobenen Beschwerde war, dass die Witwe eine unsachliche Ungleichbehandlung darin erblickte, dass für Zwecke der Erbschaftssteuerbemessung im allgemeinen der gemeine Wert des übertragenen Vermögens (in diesem Fall der Nennwert der Ausgleichszahlung) herangezogen wird, bei land- und forstwirtschaftlichem Grundvermögen jedoch lediglich der 3-fache Einheitswert.

**Unterschiedliche Besteuerung**

Es komme daher trotz des gleichen Verkehrswertes, je nachdem ob man eine Liegenschaft oder eine Ausgleichszahlung erhält, zu einer unterschiedlichen Besteuerung, was sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Weiters wurden im Zuge dieses Verfahrens beim VfGH Bedenken gegen den erb-schaftssteuerlichen Ansatz der dreifachen (historischen) Einheitswerte geweckt.

Dies insbesondere deswegen, da die Einheitswerte für land- und forstwirtschaftliches Grundvermögen letztmalig zum 1. Jänner 1988 festgesetzt wurden. In seinem Gesetzesprüfungsbeschluss geht der VfGH davon aus, dass die Heranziehung des Einheitswertes als Bemessungsgrundlage, den Gleichheitsgrundsatz verletzt, da diese in keiner Weise die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln.

**Was wird weiter geschehen?**

Der VfGH wird im weiteren Verfahren wohl eine Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1995 berücksichtigen, der damals schon ausgesprochen hat, dass es gleichheitswidrig ist, Grundstücke ausgehend vom Einheitswert zu besteuern und sonstiges Vermögen mit dem Verkehrswert.

Sollte der VfGH dann in diesem Gesetzesprüfungsverfahren zu dem Schluss kommen, dass die diesbezüglichen Bestimmungen verfassungswidrig und damit aufzuheben sind, hat dies zunächst zur Folge, dass auch Grundvermögen erbschafts- und schenkungssteuerlich mit dem gemeinen Wert (= Verkehrswert) zu besteuern ist (§ 19 Abs 1 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz), was eine ungleich höhere Steuerbelastung bei Grundstückserbschaften zur Folge haben würde.

Üblicherweise wird dem Gesetzgeber vom VfGH allerdings eine Frist zur Sanierung der Verfassungswidrigkeit eingeräumt.

Laut letzten Aussagen des Finanzministers könnte die Erbschaftssteuer auch komplett abgeschafft werden.

Ob dieses Gesetzesvorhaben jedoch tatsächlich verwirklicht wird, hängt vor allem vom Ausgang der Nationalratswahl am 1. Oktober 2006 und dem politischen Willen der danach bestehenden Mehrheit im Parlament ab. ■

## TIPP

**Beträchtlich**

„Beträchtliche Kostenüberschreitung“: ist im Gesetz nicht geregelt. Dies hängt auch von der Höhe der Auftragssumme ab: ist diese niedrig, werden 10 Prozent Überschreitung noch nicht beträchtlich sein, ist diese jedoch hoch, kann eine 10-Prozent Erhöhung schon zu einer beträchtlichen Überschreitung führen. Zwischen 0 und 10 Prozent gibt es keine OGH-Entscheidungen, 15 Prozent bzw. 30 Prozent werden als jedenfalls beträchtlich angesehen. Zur Sicherheit sollte also jede Überschreitung ab 10 Prozent dem Auftraggeber angezeigt werden. Der Prozentsatz bezieht sich übrigens auf die Gesamtüberschreitung, nicht auf Einzelpositionen.



Darf man sich auf Kostenvorschläge verlassen?

**ZWEI ARTEN** • von Kostenvorschlägen

# Erhöhung des Werklohns?

**E**in Kostenvorschlag ist, die Zergliederung der mutmaßlichen Kosten unter ausführlicher Berechnung der einzelnen Ansätze, nach Arbeitskosten, Materialkosten, usw.“.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, kurz ABGB, unterscheidet zwischen zwei Arten von Kostenvorschlägen: der Kostenvorschlag „unter Garantie“ und der Kostenvorschlag „ohne Gewähr“.

Beim Kostenvorschlag „unter Garantie“, kann der Hersteller keine Erhöhung des Werklohnes verlangen, auch wenn der Mehraufwand noch so groß war. Beim Verbrauchergeschäft, das ist ein Geschäft an dem einerseits ein Unternehmer und andererseits ein Verbraucher beteiligt sind, ist

der Kostenvorschlag laut § 5 Konsumentenschutzgesetz immer als verbindlich anzusehen. Etwas gegenteiliges muss ausdrücklich erklärt werden. Alle anderen Kostenvorschläge sind im Zweifel unverbindlich.

**Ohne Gewähr**

Beim Kostenvorschlag „ohne Gewähr“ muss der Besteller geringfügige Überschreitungen in Kauf nehmen, aber auch nur dann, wenn sie unvermeidbar sind.

Ist die Überschreitung beträchtlich (siehe „TIPP“) aber unvermeidlich (das heißt die Einhaltung des Kostenvorschlages ist angesichts der gegebenen Bedingungen unmöglich geworden), so muss der Hersteller des Werkes dies dem Besteller unverzüglich anzeigen.

Erfolgte keine Anzeige oder kommt die Anzeige zu spät, geht die Überschreitung zu Lasten des Herstellers, das heißt

er hat die gesamten Mehrkosten selbst zu tragen.

Kommt der Hersteller seiner Anzeigepflicht nach, hat der Werkbesteller zwei Möglichkeiten: entweder er trägt die höheren Kosten, oder er tritt vom Vertrag zurück und vergütet dem Hersteller nur die bislang geleistete Arbeit (einschließlich Gewinnanteil). Ein Rücktritt ist aber ausgeschlossen, wenn die Kostenüberschreitung durch den Auftraggeber verschuldet wurde (z.B. durch eine falsche Ausschreibung).

Zusammenfassend heißt das, der Unternehmer ist verpflichtet, dem Besteller vor Durchführung des Werkes die voraussichtliche beträchtliche Überschreitung einer ursprünglich genannten Höchstsumme bekannt zu geben; unterlässt der Unternehmer die Anzeige, verliert er den Anspruch auf Werklohn, soweit dieser den dem Besteller genannten Höchstbetrag übersteigt. ■

